



## Presseinformation

zur 8. Sitzung des Schulausschusses  
am 20.03.2014

### TOP 4

#### **Schülerbeförderung zum Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn; Teilkostenübernahme aus schulplanerischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten**

##### **Sachverhalt:**

Nach der derzeitigen Beschlusslage des Landkreises Fürth werden grundsätzlich Beförderungskosten nur noch zur nächstgelegenen Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 SchBefV (Schülerbeförderungsverordnung) übernommen. Bei Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule werden grundsätzlich keine Beförderungskosten übernommen.

Die Schülerzahlen am Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Langenzenn sind rückläufig und erheblich niedriger als am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach. Durch eine Beschlussänderung könnte einem weiteren Schülerrückgang am Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Langenzenn entgegengewirkt und das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach entlastet werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV kann die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen. Diese Ermessensregelung ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen, ausnahmsweise (Teil-)kosten für die Beförderung zu übernehmen.

Am 10.08.2012 wurde seitens der Regierung von Mittelfranken mit Verweis auf das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt, dass eine Ausnahme in Betracht kommen kann, wenn die nächstgelegene Schule erheblich größere Schülerzahlen als die weiter entfernte hat. § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV kann also – in begrenztem Maße – zur Wahrung schulplanerischer und schulorganisatorischer Gesichtspunkte dienen.

Das Gymnasium in Langenzenn ist um einen Schülerzuwachs bemüht. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach besuchten zum Stichtag 01.10.2013 1.441 Schüler und das Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Langenzenn 831 Schüler; ein erheblicher Unterschiedsbetrag von rund 600 Schülern. Mithin befürworten die betroffenen Schulen, d. h. das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach sowie das Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Langenzenn, die Teilkostenregelung, um der schulplanerischen und schulorganisatorischen Interessenlage beider Schulen Rechnung zu tragen.

Ein ähnliches Verhältnis der Schülerzahlen verschiedener weiterführender Schulen zueinander ist im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises für die Schülerbeförderung nicht bekannt. Insoweit erscheint eine Ausnahmeregelung angesichts der Zustimmung der betreffenden Schulen auch aus Sicht der Landkreisverwaltung als sinnvoll.

Damit dem Landkreis kein wirtschaftlicher Nachteil (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) entsteht, werden die Beförderungskosten lediglich in der Höhe übernommen, wie sie beim Besuch des nächstgelegenen Gymnasiums in Oberasbach anfallen würden. Der Differenzbetrag muss von den Eltern getragen werden.

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Schüler, für die die nächstgelegene Schule das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Oberasbach ist, können im Rahmen der bestehenden Verbindungen, für die Beförderung zum Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Langenzenn Teilkosten in Höhe der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule aus schulorganisatorischen und –planerischen Gründen (§ 2 Abs. 4 SchBefV) verlangen.